

Stefan Hüsch Referatsleiter 711 Pflanzenbau, Grünland

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Tiziana Saab

do

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TELEFON +49 228 99 529-3973

FAX +49 228 99 529-4262

E-MAIL 711@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 711-65105/0001

DATUM 27. Oktober 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 17. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Saab,

mit Ihrer E-Mail vom 17. Oktober 2022 haben Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Zugang zur Dokumentation der seit 2017 verhängten Bußgelder infolge von Verstößen gegen die Düngeverordnung in Form

- einer Auflistung der landwirtschaftlichen Betriebe und des konkreten Verstoßes gegen die Düngeverordnung sowie der Höhe des verhängten Bußgeldes,
- von Statistiken zur Anzahl und Entwicklung der verhängten Bußgelder seit 2017 und
- von Statistiken der tatsächlich gezahlten bzw. verweigerten Bußgelder beantragt.

Über Ihren Antrag vom 17. Oktober 2022 entscheide ich wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Zu I.:

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG hat jede Person grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Bei den in Rede stehenden Informationen handelt es sich zwar um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 3 UIG. Allerdings besteht kein Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Umweltinformationen gegen das BMEL, da das BMEL nicht über diese Informationen verfügt. Sie sind im BMEL nicht vorhanden und werden auch nicht für das BMEL bereitgehalten (§ 2 Absatz 4 Satz 1 UIG). Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung sieht das UIG nicht vor.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Düngeverordnung liegt in der Zuständigkeit der Länder, sodass nach hiesiger Kenntnis die beantragten Informationen den zuständigen Landesbehörden vorliegen. Es steht Ihnen daher frei, sich mit Ihrem Anliegen an diese zu wenden.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIG-GebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

